

Bebauungsplan Nr. 271
– Kreuzkirche/ Gutenbergplatz –

Stadtbezirk Herne-Mitte

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag
der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der
Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB

Stand: 24.10.2023

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 08.09.2022 sowie im Zeitraum vom 09.09.2022 bis zum 23.09.2022 wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen folgende Eingaben ein:

	<p>Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 08.09.2022 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</p> <p>Anmerkung: Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p> <p>Im Rahmen der Sitzung stellte die E-Gruppe als Eigentümerin und Projektentwicklerin der an der Schulstraße angrenzenden unbebauten Brachfläche und des daran unmittelbar nördlich angrenzenden bebauten Grundstückes ein erstes Nutzungskonzept für einen Neubau mit einer Kita und Büroflächen vor. Zwischenzeitlich wurde der Verwaltung jedoch mitgeteilt, dass die E-Gruppe die Gestaltung des Gebäudes noch einmal ändern möchte und andere Nutzungen in dem Gebäude realisieren wird. Diese stehen zwar noch nicht fest, sie sollen aber Nutzungsarten entsprechen, die in einem Urbanen Gebiet gem. § 6a Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind. Vor diesem Hintergrund beziehen sich einzelne Einwendungen und Fragestellungen noch auf den alten Planungsstand.</p>	<p>Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beantwortet bzw. abgewogen:</p>
1.	<p>Es wird gefragt, ob der Bebauungsplan von 1975 für die beabsichtigten Planungen der E-Gruppe aufgehoben werden muss?</p>	<p>Herr Siebers und Herr Wirbals führen aus, dass grundsätzlich der Bebauungsplan noch rechtskräftig ist. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch von dem Vorhaben und sogar vom Bestand abweichen, ist eine Änderung für diesen Bereich nötig.</p>
2.	<p>Es wird gefragt, ob es ein Gutachten darüber gibt, dass so viel Bürofläche benötigt wird? Gerade in Zeiten, in denen Homeoffice immer beliebter wird, erscheint es sehr viel zu sein.</p>	<p>Herr Dr. Engler von der E-Gruppe entgegnet, dass Homeoffice natürlich immer mehr zunimmt. Was allerdings fehlt, sind moderne Büroflächen. In bereits eigenen errichteten Komplexen seien alle Büroflächen belegt und es liegen weitere Nachfragen vor. Auch bei noch nicht fertig gestellten Gebäuden gebe es eine hohe Anzahl an reservierten Flächen für Büroraum.</p> <p><i>Nachtrag: Der Verwaltung wurde von Seiten der E-Gruppe zwischenzeitlich mitgeteilt, dass andere Nutzungen realisiert werden sollen. Der Bebauungsplan setzt für die Fläche des geplanten Neubaus ein Urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO fest. Büroflächen sollen daher aber auch weiterhin allgemein zulässig sein.</i></p>
3.	<p>Es wird gefragt, wo die Einfahrt für die geplante Tiefgarage im Gebäude sein wird?</p>	<p>Herr Dr. Engler von der E-Gruppe erläutert, dass diese auf der Rückseite des Gebäudes an der Breddestraße geplant sei.</p>
4.	<p>Es wird gefragt, Wie viele Stellplätze für die geplante Nutzung nachgewiesen werden müssen?</p>	<p>Herr Wirbals erwidert, dass eine Aussage dazu zum jetzigen Stand der Planung noch nicht getroffen und erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geklärt werden</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

		kann. Herr Dr. Engler von der E-Gruppe ergänzt, dass neben Auto-Stellplätzen auch Fahrradstellplätze geplant sind.
5.	Es wird gefragt, ob es ein reines Holzhaus, oder ein Holzhybridhaus sein wird?	Herr Dr. Engler von der E-Gruppe entgegnet, dass die Tiefgarage aus Beton gefertigt wird, der übrige Baukörper soll, wenn möglich, aus Holz bestehen. <i>Nachtrag: Der geplante Neubau liegt zum Teil innerhalb der Gestaltungssatzung für die Innenstadt Herne-Mitte, die zum Schutz der unverwechselbaren Identität der Herner Innenstadt besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen stellt. Die Vorgaben sind bei den weiteren Planungen der E-Gruppe und im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.</i>
6.	Es wird gefragt, wie sich der Fachkräftemangel und Ressourcenmangel in Bezug auf Holz auf das Projekt auswirken könnte?	Herr Dr. Engler von der E-Gruppe antwortet, dass es Fachkräftemangel immer gibt und dass die Rohstoffpreise momentan wieder sinken. Das Holz wird aus Skandinavien bezogen, dort gibt es aus der Erfahrung heraus keine Lieferengpässe.
7.	Es wird gefragt, wo der Außenbereich für die geplante KiTA vorgemerkt ist?	Herr Dr. Engler von der E-Gruppe entgegnet, dass die Außenbereiche auf einem Teil der Fläche im vorderen Gebäudeteil und auf der Gebäuderückseite als Dachterrasse geplant sind. Die Außenbereiche seien vollständig auf dem eigenen Grundstück geplant und deutlich größer, als verlangt. <i>Nachtrag: Der Verwaltung wurde von Seiten der E-Gruppe zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sich die vorgestellte Gestaltung des geplanten Gebäudes noch einmal ändern wird und andere Nutzungen realisiert werden sollen. Der Bebauungsplan setzt für die Fläche des geplanten Neubaus ein Urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO fest. Soziale Einrichtungen sollen daher aber auch weiterhin allgemein zulässig sein.</i>
8.	Es wird angemerkt, dass die Planung der E-Gruppe bezüglich des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommen nicht überzeugt und daher kritisch gesehen wird.	Herr Gentilini und Herr Dr. Engler entgegnet dem, dass durch die geplante Tiefgarage „sichtbare Parkplätze“ von außen unter die Erde verschoben werden, sodass die Aufenthaltsqualität gesteigert wird. Frau Przybyl führt aus, dass das Plangebiet eine exzellente ÖPNV-Anbindung hat und sie davon ausgeht, dass viele mit Bus und Bahn ins Büro fahren werden. Dadurch wird weniger Verkehr in unmittelbarer Umgebung entstehen. <i>Nachtrag: Der Verwaltung wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sich das vorgestellte Nutzungskonzept der E-Gruppe noch einmal ändern wird und andere Nutzungen realisiert werden sollen. Der Bebauungsplan setzt für die Fläche des geplanten Neubaus ein Urbanes Gebiet fest und lässt die gem. § 6a Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen zu. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt, ist nicht klar, welche konkreten zulässigen urbanen Nutzungen sich perspektivisch ansiedeln werden. Aufgrund der bestehenden guten Verkehrsanbindung mit verschiedenen Verkehrsmitteln, der geringen Größe des Plangebietes, und der Reduzierung der bisher zulässigen Vollgeschosse ist jedoch davon auszugehen, dass bei einer potenziellen Ansiedlung von einzelnen urbanen Nutzungen und durch die zukünftige allgemeine Verkehrsentwicklung keine wesentlichen zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Plangebiet bzw. an den umliegenden Anbindungs- und Knotenpunkten zu erwarten sind. Die Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebietes und Urbanen Gebietes schließen zudem von vorneherein aus,</i>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

		<p><i>dass im Plangebiet Einrichtungen realisiert werden, die einen nicht tolerierbaren Ziel- und Quellverkehr auslösen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, wenn eine konkrete Nutzung beantragt wird. In Bezug auf den ruhenden Verkehr ist ebenfalls aus denselben Gründen nicht von einer wesentlichen Zunahme auszugehen. Notwendige Stellplätze sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und können innerhalb der Baugebiete oberirdisch oder unterirdisch umgesetzt werden.</i></p>
--	--	---

II. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 12.09.2022 bis zum 14.10.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen dabei die folgenden abwägungsrelevanten Eingaben ein. Sie werden wie folgt abgewogen:

<p>1.</p>	<p>Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 23.09.2022</p> <p>Das o. a. Plangebiet liegt über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Shamrock 1“ und „Shamrock 2“ sowie über der auf Kohlenwasserstoffe (hier: Grubengas) erteilten Bewilligung „Shamrock Gas“.</p> <p>Eigentümerin der Bergwerksfelder ist die E.ON SE, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen.</p> <p>Inhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Über die vorstehenden Hinweise hinaus bestehen zu dem Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Kennzeichnung i.S.d. § 9 Abs. 5 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
-----------	--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>2.</p>	<p>Schreiben der Emschergenossenschaft / Lippeverband vom 11.10.2022</p> <p>Gegen die o.g. Bebauungsplanaufstellung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Das Gebiet des B-Plan 271 entwässert in das Ostbachsystem. Der Bestandskanal weist im Ist-Zustand bereits eine hydraulische Überlastung auf. Gerade bei Niederschlagsereignissen mit Wiederkehrzeiten von $T_n = 30$ Jahren können Überflutungen im Stadtgebiet, vor allem in Unterführungen, nicht vermieden werden. Durch den Klimawandel werden zukünftig Starkniederschlagsereignisse zunehmen. Aufgrund der dichten Bebauung und der starken Versiegelung des Herner Stadtgebiets sind die Gefahren für die Bevölkerung besonders groß.</p> <p>Zur Entwässerungssituation werden in diesem Stadium noch keinen Angaben gemacht. In den weiteren Planungsschritten sind bei der Gestaltung Elemente wassersensibler Stadtentwicklung zu berücksichtigen. Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung (wie Dachbegrünung, Mulden, Rigolen, etc.), die sowohl zur Verringerung des Regenwasserabflusses in die Kanalisation, als auch zur Klimawandelanpassung und Klimaresilienz einen Beitrag leisten, sind zwingend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, als dass im Bebauungsplan Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung festgesetzt werden. Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden Dachflächen- und Fassadenbegrünungen sowie die Anpflanzung von Bäumen als Pflanzgebote festgesetzt.</p>
<p>3.</p>	<p>Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 11.10.2022</p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	
<p>4.</p>	<p>Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 28.10.2022</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an betreffender Planung, an der erhebliche denkmalfachliche Bedenken bestehen.</p> <p>Geplant ist die Errichtung eines voraussichtlich fünfstöckigen Neubaus mit verschiedenen Nutzungen im südwestlichen, unmittelbar an den Europaplatz angrenzenden Teil des Geltungsbereichs.</p> <p><u>Ev. Kreuzkirche</u></p> <p>Der Eintragungsbescheid vom 04.03.1988 stellt folgende städtebauliche Bedeutung des Denkmals fest:</p> <p>„Durch die vorgelagerte Platzverbreiterung und die vorbeiführende Holsterhauser Straße wie auch als Endpunkt der langen gradlinigen Bahnhofstraße kommt dem Bauwerk eine besondere städtebauliche Bedeutung als Sicht- und Bezugspunkt zugute. [...]“</p> <p>Der 2014 von LWL und LVR vorgelegte kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr (abrufbar unter https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft) definiert die „Ev. Kreuzkirche (Herne)“ als regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Nr. 265 und formuliert als Ziele „Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten“.</p> <p>Die denkmalgeschützte Kreuzkirche, die auf eine mittelalterliche Pfarrkirche zurückgeht, kann als Keimzelle der Herner Ortsgeschichte betrachtet werden und stellt das für die lokale städtebauliche Situation, also den alten Stadtkern, ursächliche und definierende Element dar. Diese Funktion und Wirkung sollte der Neubau berücksichtigen und sich ihr möglichst unterordnen. Die Realisierung eines großvolumigen, weit nach Norden ausgreifenden Baukörpers würde, in Verbindung mit der dem Entwurf zu entnehmenden Gestaltung, eine neue Dominante nördlich der Kreuzkirche schaffen, die die Wahrnehmung derselben als bestimmendes und raumwirksames Element in diesem Bereich stark beeinträchtigen würde.</p>	<p>Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einzelne Hinweise betreffen inhaltlich den Planvollzug und sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu klären.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Um eine entsprechende Schwächung des Baudenkmals durch neue Baukörper im Plangebiet zu verhindern, wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im Bebauungsplan begrenzt. Die im Allgemeinen Wohngebiet und im Urbanen Gebiet MU 2 (Fläche des geplanten nördlichen Gebäudeteils) festgesetzte maximale Geschossigkeit und Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an dem im Plangebiet an der Breddestraße bestehenden höchsten Gebäudes (Hausnummer 6), womit maximal viergeschossige Gebäudekörper mit maximal 17,80 - 18,30 m Höhe möglich sind. Die maximal zulässige Geschossigkeit und Höhe im Urbanen Gebiet MU 1 (Fläche des geplanten südlichen Gebäudeteils) entspricht dem höchsten Gebäude im Plangebiet an der Straße „An der Kreuzkirche“ (Hausnummer 11), so dass hier maximal fünfgeschossige Gebäude mit einer Höhe bis maximal 17,80 – 17,90 m errichtet werden können. Dabei wird die zulässige Geschossigkeit entsprechend der Bestandsbebauung im Plangebiet als zulässiges Mindest- und Höchstmaß festgesetzt. Somit fügt sich die zulässige Geschossigkeit sowohl in die nördlich bestehenden Strukturen der unmittelbaren Umgebung rund um den Gutenbergplatz als auch in die südlich angrenzende Wohnbebauung (An der Kreuzkirche Nr. 2 und 4) ein. Mit der Festsetzung der zulässigen Höhe und Geschossigkeit wird ein verhältnismäßig großer Spielraum für zweckmäßige Gebäude mit unterschiedlichen Nutzungen ermöglicht, ohne die Wahrnehmung der denkmalgeschützten Kreuzkirche als bestimmendes und raumwirksames Element in diesem Bereich durch Gebäude zu beeinträchtigen. Darüber hinaus wird durch die getroffenen Festsetzungen verhindert, dass fünf und achtgeschossigen Gebäude ohne eine Begrenzung der Höhe errichtet werden dürfen. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 75 lässt nämlich bisher entsprechend dominante Gebäudekörper zu.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Eine solche Schwächung der städtebaulichen Wirkung des Denkmals ist bereits durch das in den 1980er Jahren erbaute Wohn- und Geschäftsgebäude An der Kreuzkirche 1 eingetreten, bei dem eine - aus heutiger Sicht - unzureichende Rückstaffelung in der Höhe erfolgte.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW bei der Unteren Denkmalbehörde eine Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in der Umgebung eines Denkmals einzuholen ist.</p> <p><u>Gestaltungsentwurf und Gestaltungssatzung</u></p> <p>Der südlichste Bereich des Plangebiets befindet sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Herne über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Innenstadt Herne-Mitte. Diese ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Für das vorliegende Verfahren sind insbesondere folgende Inhalte zu beachten:</p> <p>§ 1 Zielsetzung:</p> <p>„Es sollen Veränderungen vermieden werden, die das charakteristische Bild der Innenstadt beeinträchtigen (Leitbild der Verunstaltungsabwehr) und es soll durch eine geeignete Gestaltung die unverwechselbare Identität der Innenstadt fortentwickelt und weiter verstärkt werden (Leitbild der positiven Gestaltungspflege).“</p> <p>§ 4 Fassaden:</p> <p>„1. Zulässig sind nur helle Fassaden. Die Helligkeit der Fassade muss einen Remissionswert zwischen 60 und 100 (weiß) aufweisen. Diese Helligkeit ist für mindestens 80 Prozent der Fassadenfläche des Gebäudes herzustellen. Der Anteil ist für jede Gebäudefront zum öffentlichen Raum hin einzeln anzuwenden.“</p> <p>„2. Sollen zur Errichtung von Neubauten mehrere Grundstücke vereinigt werden, muss die das Straßenbild prägende Vertikalgliederung gewahrt bleiben. In solchen Fällen ist eine Gliederung in Fassadenabschnitte vorzunehmen, die der historischen Parzellenstruktur entspricht. So können größere Bauvorhaben, die mehrere Parzellen umfassen, optisch in Teilsegmente unterteilt werden.“</p> <p>Die in der Präsentation zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit dargestellten Entwürfe für den Neubau stehen jedoch teilweise der Gestaltungssatzung entgegen sowie in starkem Gegensatz zur derzeitigen, überwiegend aus den Jahrzehnten um 1900 stammenden Bebauung des Plangebiets und seiner Umgebung. Diese ist im Bereich An der Kreuzkirche/Harannstraße mehrheitlich drei- bis vierstöckig und traufständig, weist geneigte Dächer mit Zwerchhäusern</p>	<p>Der Verweis auf die geltende Gestaltungssatzung wird im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen. Die Regelungen der Gestaltungssatzung betreffen insbesondere den Planvollzug und werden im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Dem Projektentwickler wurde bereits in einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL mitgeteilt, welche einzelnen Punkte der Gestaltungssatzung bei den weiteren Planungen seines Gebäudes zu beachten sind.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Fassadenbegrünung steht der Gestaltungssatzung teilweise entgegen und ist vorrangig umzusetzen, so dass die ausschließlich zulässige helle Fassadenfarbe zum Teil überdeckt werden könnte. Da das Plangebiet vollständig versiegelt ist und sich innerhalb eines Gebietes mit einer sehr hohen Hitzebelastung und –betroffenheit sowie einer hohen Starkregengefährdung (siehe Klimacheck und Klimaanpassungskonzept der Stadt Herne) befindet, sind an diesem Standort Klimaanpassungsmaßnahmen jedoch besonders erforderlich. Vor diesem Hintergrund setzt der Bebauungsplan fest, dass die Außenwandflächen von Hauptgebäuden zu einem Anteil von in Summe mindestens 20 % mit Schling- oder Kletterpflanzen oder anderen Fassadenbegrünungssystemen zu begrünen sind. Diese Maßnahme kann jedoch auch im rückwärtigen Grundstücksbereichen umgesetzt werden, so dass die vorgegebene helle Fassadengestaltung auch weiterhin zum öffentlichen Raum sichtbar ist. Das Leitbild der Verunstaltungsabwehr und der positiven Gestaltungspflege wird auch weiterhin mit einer Fassadenbegrünung eingehalten, da eine gestalterische Aufwertung des Erscheinungs- und Ortsbildes mit der Begrünungsmaßnahme erfolgen kann.</p> <p>Die Gliederung in Fassadenabschnitte betrifft den Planvollzug und wird im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens geprüft.</p> <p>Der Verwaltung wurde von Seiten des Projektentwicklers zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sich das Nutzungskonzept und die Gestaltung des geplanten Gebäudes noch einmal verändern wird. Die neuen Planungen liegen noch nicht vor, sie sollen aber bereits auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes und der Gestaltungssatzung erarbeitet werden. Ein entsprechender Abstimmungstermin mit dem Projektentwickler, dem LWL und der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Herne hat hierzu bereits stattgefunden. Vor diesem</p>
--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>bzw. Quergiebeln sowie helle Fassaden auf. Der Entwurf hingegen sieht fünf Geschosse mit abschließendem Flachdach, in den ersten beiden Geschossen Balkone, die die gesamte Gebäudefront einnehmen sowie einen grau-braunen Farbton der obersten drei Geschosse vor. Diese Gestaltung würde einen ausgesprochenen Bruch in der Bebauung nordöstlich der Kreuzkirche bedeuten. Vielmehr sollte sich der Neubau hinsichtlich Geschossigkeit, Fassadengestaltung und Dachform, welche leider nicht durch die Gestaltungssatzung geregelt wird, an der umgebenden Bestandsbebauung orientieren. Auch die ehemalige Funktion der Elsässer Stube, die als leicht geschwungene Eckbebauung eine gelungene Raumkante am Übergang An der Kreuzkirche/Schulstraße darstellte, sollte der Entwurf erneut berücksichtigen.</p> <p>Ebenso ist auf der rückwärtigen Seite zur Breddestraße eine Fassaden- und Dachgestaltung zu empfehlen, die sich in die den Gutenbergplatz umgebende, meist ebenfalls um 1900 entstandene Bebauung einfügt.</p> <p><u>Gebäude im Plangebiet</u></p> <p>Im Plangebiet befindet sich der Ziegelbau Breddestraße 2, der augenscheinlich in den Jahrzehnten um 1900 entstanden sein dürfte und die Ecksituation Breddestraße/Schulstraße prägt. Die Erhaltung bzw. Einbeziehung des historischen Gebäudes in die Neubauplanung sollte erwogen werden.</p> <p>Wir bedauern den bereits erfolgten Abriss des Hauses An der Kreuzkirche 5 (Elsässer Stube), welches zwar nicht als Denkmal eingetragen war, mit seiner vollständig fachwerksichtigen Fassade und prominenten Ecklage jedoch eine ortsbild- und strukturprägende Funktion wahrgenommen hat.</p>	<p>Hintergrund wird der südliche Gebäudeteil eine maximale Höhe von 17,90 m und maximal fünf Vollgeschosse aufweisen. Im nördlichen Gebäudeteil sind hingegen nur maximal vier Geschosse zulässig. Somit wird sich das geplante Gebäude am Bestand orientieren und in seiner Höhenentwicklung und Geschossigkeit im südlichen Bereich maximal dem fünfgeschossigen Gebäude im Plangebiet an der Straße „An der Kreuzkirche“ (Hausnummer 11) entsprechen. Der nördliche Gebäudeteil wird mit maximal vier Geschossen dem im Plangebiet an der Breddestraße bestehenden höchsten Gebäudes (Hausnummer 6) entsprechen. Hinsichtlich der Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Fassadengestaltung wird sich der Neubau somit an der umgebenden Bestandsbebauung orientieren. Auf die Festsetzung einer Dachform wurde im Bebauungsplan bewusst verzichtet, so dass weiterhin verschiedene Dachformen zulässig sind. Durch die Festsetzung von ausschließlich geneigten Dächern wären die als Klimaanpassungsmaßnahme erforderlichen Dachbegrünungen in Kombination mit aufgeständerten Solaranlagen nicht umsetzbar. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird die Bebaubarkeit des Grundstücks nicht eingeschränkt und es kann auch weiterhin eine leicht geschwungene Eckbebauung am Übergang der Straßen „An der Kreuzkirche“ /Schulstraße entstehen. Auf gestalterische Vorgaben wird im Bereich der Breddestraße (festgesetztes WA und MU 2) verzichtet, da hier bereits im Bestand keine einheitliche Fassaden- und Dachgestaltung vorzufinden ist und eine entsprechende örtliche Bauvorschrift somit nicht aus städtebaulichen Gründen abgeleitet werden kann.</p> <p>Die Erhaltung bzw. Einbeziehung des Gebäudes in die Neuplanung kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt bzw. geregelt werden. Ein bauleitplanerischer Handlungsbedarf besteht demnach nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erhaltung eines auffälligen Gebäudes kann im Übrigen nicht im Rahmen eines Bebauungsplanes festgesetzt bzw. geregelt werden.</p>
<p>5. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH vom 15.09.2022</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Bebauungsplanung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich mehrere Haltestellen, die den Zugang zum Netz des ÖPNV in Herne sicherstellen:</p> <p>(H) Archäologie-Museum/Kreuzkirche., Linien 303, 311, 323, 324, 337, 366, 367, U35, NE31, NE32 (H) Glockenstr., Linie 303</p> <p>Allerdings ist die Haltestelle Glockenstr. in beiden Fahrtrichtungen noch nicht barrierefrei ausgebaut. Den barrierefreien Ausbau dieser Haltestelle regen wir aufgrund der zu erwartenden höheren Nachfrage durch die Bebauung an. Darüber hinaus gibt es aufgrund der zentralen Lage eine Vielzahl weiterer für das</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Haltestellen ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung und betrifft den Planvollzug. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße, der zentralen innerstädtischen Lage und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist zudem nicht mit einer wesentlichen Zunahme der Fahrgäste zu rechnen. Darüber hinaus befinden sich die Haltestellen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>Spannungsgebiet relevanter Haltestellen, die hier nicht im Detail aufgeführt werden. Bei den oben genauer ausgeführten Haltestellen handelt es sich um die beiden nächsten Haltestellen des Planungsgebietes.</p>	
<p>6.</p>	<p>Schreiben der Stadt Herne: FB 33 - Feuerwehr vom 06.10.2022</p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist zu oben näher beschriebenem Antrag wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p><u>1. Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</u></p> <p>Gemäß § 4 (1) BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.</p> <p><u>2. Löschwasserversorgung</u></p> <p>Auf Grundlage des Arbeitsblattes W405 des DVGW ist unter der Berücksichtigung der geplanten baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für zwei Stunden (im Sinne des Grundschutzes) sicherzustellen. Die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Löschwasserbedarfs (im Sinne des Objektschutzes) kann erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden.</p> <p>Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen ist ein Löschwasserbedarf von min. 48 m³/h über eine unerschöpfliche Löschwasserversorgung (Hydrant) sicherzustellen. Die Laufflinie zwischen dem Hydranten und dem Haupteingang jedes Gebäudes sowie zwischen dem Hydranten und allen Einspeisestellen für Löschwasser an Gebäuden (z.B. Steigleitungen trocken) darf hierbei max. 100 m betragen. Der Laufweg sollte stufenlos ausgebildet sein. Der weitere Löschwasserbedarf (Differenz zwischen 48 m³/h und 96 m³/h) kann aus bis zu einer weiteren Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von 300 m (Luftlinie) sichergestellt werden. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>Hinweis: Im Zuge nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist mit den Bauantragsunterlagen eine Bescheinigung der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG über die zugesicherte Löschwassermenge von 96 m³/h über die Dauer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht. Alle Hinweise der Stellungnahme resultieren aus (bau)ordnungsrechtlichen Vorschriften und haben ersichtlich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Punkte sind in den einzelnen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>von 2 h inkl. Lageplan mit allen Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von min. 300 m Luftlinie zum Objekt einzureichen. Im Lageplan sind hierbei für jede einzelne Entnahmestelle die möglichen Volumenströme und ggf. der Löschwasservorrat differenziert darzustellen. Es ist außerdem der Laufweg inkl. Entfernung zwischen Gebäudeeingang/Einspeisestellen und dem ersten Hydranten darzustellen. Alle weiteren Wasserentnahmestellen sind zusätzlich mit einem 300 m-Radius (Luftlinie) darzustellen.</p> <p>Hinweis: Die o.g. Forderungen ergeben sich aus DVGW Arbeitsblatt W405, BHKG, Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der AGBF sowie einsatztaktischen Erfordernissen der Feuerwehr Herne.</p> <p><u>3. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</u></p> <p>(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen zu rückwärtigen Gebäuden, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuereinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr sind, gemäß Abschnitt 2.2.1.1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007 (ARGEBAU) zu entnehmen. [§ 5 BauO-NRW „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“]</p> <p><u>4. Vorgesehene zum Anleitern bestimmte Stellen</u></p> <p>Gebäude bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr unter Zuhilfenahme einer tragbaren Leiter sichergestellt wird, in der Regel</p>	
--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>bis 2. OG, müssen im Bereich der anzuleitenden Stelle Aufstellflächen berücksichtigt werden. Diese sind in einer Größe von 2 m x 2 m, im Abstand von max. 1 m von der Außenwand des Gebäudes, zum Gehweg hin zu installieren. Die Standsicherheit muss durch eine Flächenbelastung von mind. 300 kg/m² und nicht mehr als 5 v.H. max. Querneigung gewährleistet sein. Die Zugänglichkeit zur Aufstellfläche muss jederzeit ungehindert möglich sein und darf nicht durch Bewuchs, Zauanlagen, Mauern, Parkflächen etc. behindert werden.</p> <p><u>5. Hinweis</u></p> <p>Eine detaillierte bzw. objektbezogene Stellungnahme der Brandschutzdienststelle kann nur im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erstellt werden.</p>	
<p>7.</p>	<p>Schreiben der Stadt Herne: FB 22/2 - Immobilien und Wahlen – Liegenschaften vom 29.09.2022</p> <p>In dem Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 271 wird von einer Sicherung vorhandener Straßenverkehrsflächen und Stellplatzanlagen gesprochen. Das Plangebiet bezieht insbesondere den sog. "Gutenbergplatz" mit ein. Es handelt sich dabei um ein ca. 4.400 qm großes städtisches Grundstück, das derzeit als öffentliche Stellplatzanlage genutzt wird. Zu konkreten Planungen hinsichtlich dieser Fläche ist den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung nichts zu entnehmen. Sollten sich hier im Verlauf des Verfahrens neue Zielsetzungen ergeben, bitte ich darum, neben dem FB Tiefbau und Verkehr auch den Bereich Liegenschaften mit einzubeziehen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die einzelnen Fachbereiche werden auch weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Die genannte Fläche des Gutenbergplatzes befindet sich jedoch nicht mehr im angepassten Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird somit auch nicht mehr von der Planung erfasst.</p>
<p>8.</p>	<p>Schreiben der Stadt Herne: FB 44/1 - Öffentliche Ordnung - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten vom 12.09.2022</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei den Luftbildauswertungen für die Bereiche der Vorhaben nicht erkannt worden.</p> <p>Aufgrund der im Rahmen der Luftbildauswertungen festgestellten Dichte der Bombenabwürfe und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>1. Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abgesucht werden. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie Ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis zu etwaigen Kampfmittelfunden während der Durchführung von Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>den Fertigstellungstermin der Baugrube 5 Werktage vorher unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 mitzuteilen.</p> <p>Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmitelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.</p> <p>2. Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 verständigt werden.</p> <p>3. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierbohrungen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln notwendig. Hierzu ist rechtzeitig mit dem Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Die Beachtung meiner Hinweise wird dringend empfohlen, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist.</p>	
<p>9.</p>	<p>Schreiben der Stadt Herne: FB 54 - Bauordnung vom 28.09.2022</p> <p>Hinweis: Das Luftbild zeigt eine alte Situation. Das Gebäude an der Ecke Schulstraße, ehemals Elsässer Stuben, ist bereits abgerissen. Es kann nicht eingesehen werden, ob die UDB und FB 53 mit beteiligt wurden. Dies wird angeregt. Die Festsetzung im alten B.Plan NR. 75 aus dem Jahre 1974 der geschlossenen Bauweise("g") ist zwingend erneut mit aufzunehmen, um Probleme mit den Abstandsflächenvorschriften des § 6 BauO NRW 2018 zu vermeiden. Da der Begriff der Geschossigkeit in der BauO NRW im Jahre 2018 neu definiert wurde, sind zur Vermeidung von Konflikten unter Rücksichtnahme auf die umliegenden Gebäude (=Altbestand) die Höhen festzusetzen. Ansonsten bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis zum Luftbild wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Denkmalbehörde und der Fachbereich 53 wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Der Anregung, eine geschlossene Bauweise festzusetzen, wird in Teilen gefolgt. Innerhalb der Urbanen Gebiete MU 1 und MU 2 wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Hingegen wird im Allgemeinen Wohngebiet auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet, da im Bestand bereits sowohl eine offene als auch eine geschlossene Bauweise vorliegt. Im Falle der Erweiterung der Bestandsgebäude oder der Errichtung von neuen Gebäuden soll eine der Bauweisen auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Eine enger begrenzte Bauweise würde hier diesbezüglich eine nicht unerhebliche und auch nicht erforderliche Einschränkung der zukünftigen Bebaubarkeit darstellen. Im Urbanen Gebiet MU 3 wird ebenfalls auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet, da sich das Baugebiet im rückwärtigem Innenhofbereich befindet und die Bebauung dadurch von der Straße aus nicht einsehbar ist. Eine enger begrenzte Bauweise würde hier diesbezüglich ebenfalls eine nicht unerhebliche und auch nicht erforderliche Einschränkung der zukünftigen Bebaubarkeit darstellen.</p> <p>Der Anregung zur Höhebegrenzung wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen in Meter über Normalhöhennull (NHN) entsprochen.</p>
<p>10.</p>	<p>Schreiben der Stadt Herne: FB 55 – Stadtgrün vom 13.10.2022</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 271 sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Neubaus inkl. Kindertagesstätte sowie Wohn- und Büroraum als auch die planungsrechtliche Sicherung bestehender Verkehrs- und Stellflächen im Umfeld des Gutenbergplatzes geschaffen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden jeweils zur Kenntnis genommen und der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt. Die genannte Fläche des Gutenbergplatzes befindet sich jedoch nicht mehr im angepassten Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird somit auch nicht mehr von der Planung erfasst.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Das in Rede stehende Areal ist beinahe vollständig versiegelt und befindet sich inmitten stark verdichteter Agglomeration in der Herner Innenstadt.</p> <p>Grüne Strukturen sind hier spärlich in Form Gehölzbestandener Grünstreifen sowie einigen Straßenbäumen rund um den Gutenbergplatz und Schulstraße vorhanden. Dem Erhalt und Ausbau grüner Strukturen sollte in solch hoch verdichteten Umgebungen ein großer Stellenwert beigemessen werden, v.a. um lokal-klimatische, ästhetische und ökologische Nachteile abzdämpfen. Ein Umbau des Gutenbergplatzes zu einem "klimagerechten Parkplatz" mit erweiterten Grünstrukturen wäre wünschenswert. Im Folgenden werden weitere Vorschläge zur Festsetzung bzw. Vereinbarung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Fassadenbegrünungen v.a. aus Gründen der Klimaanpassung - Anlage extensiver Dachbegrünung in Form eines sog. Biodiversitätsdaches an (mind. 12 cm Substratmächtigkeit, heimische Blühpflanzen, vielfältige Struktur durch Steine, Totholz, usw.) - Sicherung bzw. Erhalt vorhandener o.g. Grünstrukturen bis zum Umbau des Gutenbergplatzes <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist spätestens ab dem Offenlegungsbeschluss eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) beizufügen. Eine endgültige Stellungnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht kann erst nach Prüfung der ASP abgegeben werden. Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.</p> <p>Folgende Punkte sollten als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 im Bebauungsplan festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (warmweiße LED mit 3000 K Farbtemperatur, geschlossene Lampengehäuse, keine Abstrahlung nach oben) - Maßnahmen zur Vermeidung von vermehrtem Vogelschlag bei größeren reflektierenden Fassaden oder Fassadenelementen (z. B. reflexionsarmes Glas, gemustertes Glas) 	<p>Die Straßenbäume rund um den Gutenbergplatz und die Parkplatzfläche befindet sich nicht mehr im angepassten Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird somit auch nicht mehr von der Planung erfasst. Die bestehenden vier Straßenbäume in der Schulstraße innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können auch weiterhin durch die Festsetzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche erhalten bleiben.</p> <p>Der Anregung wird durch Festsetzung einer Dachflächen- und Fassadenbegrünung gefolgt.</p> <p>Die Grünstrukturen im Bereich des Gutenbergplatzes befinden sich nicht mehr im angepassten Geltungsbereich des Bebauungsplans und werden somit auch nicht mehr von der Planung erfasst.</p> <p>Das Plangebiet umfasst ausschließlich bereits baulich genutzte Flächen, die seit mehreren Jahrzehnten vollständig versiegelt sind. Gehölzstrukturen sind innerhalb der Baugebiete nicht vorhanden. Es befinden sich ausschließlich vier Straßenbäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, die erhalten bleiben. Auch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird sich hinsichtlich der Bebaubarkeit und des Versiegelungsgrades im Plangebiet nichts verändern. Auf einer zuvor mit Gebäuden bestandenen Fläche soll ein neues Gebäude an gleicher Stelle im Plangebiet errichtet werden. Vor diesem Hintergrund liegen keine Anhaltspunkte für Lebensräume vor, die eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) begründen und besondere Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten erforderlich machen. Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Planung vor. Der Anregung zur Festsetzung insektenfreundlicher Beleuchtung wird nicht gefolgt, da das Plangebiet unmittelbar von öffentlichen Straßenverkehrsflächen umgrenzt wird und aufgrund der geringen Größe und nahezu vollständigen Bebauung und vollflächigen Bebaubarkeit keine beleuchteten Freiflächenbereiche zu erwarten sind. Eine entsprechende Festsetzung ist für die städtische Straßenbeleuchtung auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht erforderlich. Ebenso wird auf die Festsetzung von reflektierenden Fassadenelementen im Bebauungsplan verzichtet, da durch die Begrenzung der zulässigen Höhe und der Zahl der Geschosse keine entsprechend großen Fassadenelemente entstehen können. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in der dicht bebauten Innenstadt und das Urbane Gebiet MU 1 im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung</p>
--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>- Anbringung von Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten. Insbesondere bei Neubauten oder im Zuge von Sanierungen bieten sich in die Fassade integrierte Elemente an.</p>	<p>Herne-Mitte, durch die Fassaden mit dauerhaft glänzenden und spiegelnden Materialien zum öffentlichen Raum hin bereits ausgeschlossen werden. Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten werden erst - sobald und soweit - erforderlich als etwaige Ersatzquartiere im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren angelegt werden.</p>
<p>11.</p>	<p>Schreiben der Stadt Herne: FB 53 - Tiefbau und Verkehr vom 04.11.2022</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens inkl. entsprechender straßenplanerischer Aspekte sind insbesondere folgende Punkte (kein Anspruch auf Vollständigkeit; etwaige Ergänzungen sind ggf. durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit einem Fachgutachterbüro sowie dem FB 53 vorzunehmen) zu prüfen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit hohem Parkdruck sowie innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone Herne-Mitte. Die zum Vorhaben geplante Stellplatzanzahl ist neben der bauordnungsrechtlichen Betrachtungsweise ("Stellplatznachweis") auch unter Berücksichtigung der bestehenden öffentlichen Parkraumsituation verkehrsplanerisch/gutachterlich im Sinne einer Parkraumuntersuchung zu prüfen und zu bewerten sowie Maßnahmen vorzuschlagen. Dabei sind u. a. auch Aspekte der Bring- und Holverkehre zur geplanten sowie der jüngst im Europagarten (dort wurde eine ursprünglich geplante 2. Tiefgaragenebene abgelöst und nicht hergestellt) in Betrieb gegangenen Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen.</p> <p>In wie fern der Gutenbergplatz zukünftig in der heutigen Größenordnung als öffentlicher Parkplatz - bspw. auch zur Aufnahme der vorgenannten Bring- und Holverkehr - zur Verfügung gestellt werden soll, ist ebenfalls in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Der Platz war zeitweise Bestandteil des Stadterneuerungsprogramms Herne-Mitte. Das Planungsziel für die zukünftige Gestaltung, das von einer Maximierung des Parkraumangebots (bis hin zu einer Tiefgarage oder einem Parkhaus) hin zu einer vollständigen klimagerechten Umgestaltung inkl. großflächiger Entsiegelung, Schaffung weiterer Verschattungsflächen und Reduzierung des Parkraumangebotes auf ein absolutes Minimum bis hin zu vollständigem Entfall reichen kann, ist im weiteren Prozess auf Basis einer entsprechenden Abwägung zu definieren. Seitens des Fachbereiches 53 wird die klimagerechte Umgestaltung unter Einbeziehung bspw. bestehender privater Parkierungsanlagen wie die am City-Center favorisiert.</p> <p>Weiterer Bestandteil des Verkehrsgutachtens ist die Betrachtung der vorhabenbedingten Verkehrserzeugung und -umlegung auf das öffentliche Straßennetz bis hin zur Hermann-Löns-Straße ("Nord") bzw. der Sodinger Straße ("Süd") inkl. ihrer Knotenpunkte. Die Kapazitäten an den umliegenden Knotenpunkten sind</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Erstellung eines Verkehrsgutachtens wird aufgrund der sich zwischenzeitlich veränderten Planung und noch nicht konkret absehbaren Nutzungen im Plangebiet verzichtet.</p> <p>Der Verwaltung wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sich das Nutzungskonzept des Projektentwicklers noch einmal ändern wird und andere Nutzungen realisiert werden sollen. Diese stehen zwar noch nicht fest, sie sollen aber Nutzungsarten entsprechen, die in einem Urbanen Gebiet gem. § 6a Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind. Vor diesem Hintergrund beziehen sich einzelne Einwendungen und Fragestellungen noch auf den alten Planungsstand. Auf die Beauftragung eines Verkehrsgutachtens wird aus folgenden Gründen verzichtet:</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für die Fläche des geplanten Neubaus ein Urbanes Gebiet fest und lässt die gem. § 6a Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen zu. Da es sich um einen sogenannten Angebotsbaugebiet handelt, ist jedoch nicht klar, welche zulässigen urbanen Nutzungen sich im Plangebiet langfristig ansiedeln werden. Darüber hinaus wird die bisher zulässige Bebauungsdichte durch den Bebauungsplan verringert. Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird im Allgemeinen Wohngebiet und im nordwestlichen Plangebietsteil von bisher acht auf nur noch maximal vier Vollgeschosse begrenzt. Aufgrund der bestehenden guten Verkehrsanbindung mit verschiedenen Verkehrsmitteln, der geringen Größe des Plangebietes, und der Reduzierung der zulässigen Vollgeschosse ist davon auszugehen, dass bei einer potenziellen Ansiedlung von einzelnen urbanen Nutzungen und durch die zukünftige allgemeine Verkehrsentwicklung keine wesentlichen zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Plangebiet bzw. an den umliegenden Anbindungs- und Knotenpunkten zu erwarten sind, die der Bauleitplanung entgegenstehen. Die Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebietes und Urbanen Gebietes schließen zudem von vorneherein aus, dass im Plangebiet Einrichtungen realisiert werden, die einen nicht tolerierbaren Ziel- und Quellverkehr auslösen. In Bezug auf den ruhenden Verkehr ist zum jetzigen Stand ebenfalls aus denselben Gründen nicht von einer wesentlichen Zunahme der Auslastung öffentlicher Stellplätze in der Umgebung des Plangebietes auszugehen. Ein weiterer Grund ist, dass der Bebauungsplan keine Festsetzung trifft, die Stellplätze auf einer Fläche im Plangebiet ausschließen. Somit ist sichergestellt, dass die für die einzelnen Nutzungen im Plangebiet nachzuweisenden Stellplätze innerhalb der Baugebiete oberirdisch oder unterirdisch umgesetzt werden können. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, wenn eine konkrete Nutzung beantragt wird. Eine verkehrsplanerische Untersuchung des Gutenbergplatzes ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich. Darüber hinaus befindet er sich nicht mehr im angepassten Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>gemäß HBS zu überprüfen. Dabei sind in Anbetracht der vorhandenen Sperrung/Abpollerung der Schulstraße auf Höhe der Vorhabenfläche die Umlegungsfälle "Nord" (via Bredde- oder Mont-Cenis-Straße zur Hermann-Löns-Straße) und "Süd" (via "An der Kreuzkirche" und Harannistraße zur Sodinger Straße) sowohl unter Aspekten des HBS als auch unter einer fahrgeometrischen Bemessung (Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr; Lieferverkehre, Begegnungsfälle unter Berücksichtigung der durch den ruhenden Verkehr beeengten Verhältnisse) miteinander zu vergleichen und die Lage der Sperrung/Abpollerung ist zu überprüfen. Die in der Prüfung befindliche Einrichtung einer Fahrradstraße auf gesamter Länge der Schulstraße ist ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Ergänzend zum Verkehrsgutachten und unter Berücksichtigung der dort ermittelten Handlungsbedarfe ist ein vorhabenbezogenes umsetzungsorientiertes Mobilitätskonzept zu erstellen. Im Rahmen des Mobilitätskonzeptes sind konkrete vorhabenbezogene Maßnahmen zur verträglichen Abwicklung des Neuverkehrs bereitzustellen. Der Fokus ist dabei auf die Verlagerung möglichst vieler Wege vom motorisierten Individualverkehr auf den Umweltverbund (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) zu legen. Dabei sind sowohl infrastrukturelle und bauliche Maßnahmen als auch Maßnahmen aus dem Bereich des Mobilitätsmanagements zu berücksichtigen. Die zu entwickelnden Maßnahmen müssen dabei vorhabenbezogen und auf die einzelnen Zielgruppen des Vorhabens abgestellt sein (u.a. Beschäftigte der Büros und der Kindertagesstätte, Besucher*innen, Eltern und Kinder). Bestandteil des Mobilitätskonzeptes muss auch ein Vorschlag zur Umsetzung bzw. Implementierung der vorgeschlagenen Maßnahmen sein. Sowohl das Verkehrsgutachten als auch das Mobilitätskonzept sind frühzeitig mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr abzustimmen. Unabhängig der vorgenannten Gutachten sind folgende Aspekte zu berücksichtigen</p> <p>Für die Umgestaltung der Verkehrsflächen ist der Abschluss einer Bauvereinbarung notwendig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271 befinden sich die öffentlichen Verkehrsflächen von Breddestraße, Gutenbergstraße, Gutenbergplatz, Mont-Cenis-Straße, Schulstraße und An der Kreuzkirche. Bei einer Überplanung dieser Flächen und Festsetzung einer von den Zwecken des öffentlichen Verkehrs abweichenden Nutzung ist ggf. die Durchführung einer oder mehrerer straßenrechtlichen Einziehungsverfahren erforderlich.</p> <p>Sichtbeziehungen innerhalb und in den öffentlichen Verkehrsraum (insbesondere an der Ausfahrt der geplanten Tiefgarage) sowie die Höhenlage der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen sind frühzeitig in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Auch auf die Erstellung eines Mobilitätskonzepts wird aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Planung und aus den oben genannten Gründen verzichtet.</p> <p>Die Gutenbergstraße, Mont-Cenis-Straße, die Straße „An der Kreuzkirche“ und der Gutenbergplatz befinden sich nicht mehr im angepassten Geltungsbereich des Bebauungsplans und werden somit auch nicht mehr von der Planung erfasst. Die Breddestraße und Schulstraße werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen planungsrechtlich gesichert und dadurch nicht verändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben ersichtlich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Punkte sind in den einzelnen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten.</p>
---	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>12.</p>	<p>Schreiben der Stadt Herne: FB 51/3 - Umwelt und Stadtplanung – Stadterneuerung vom 12.09.2022</p> <p>Aus Sicht der Abteilung 51.3 sind keine Anregungen vorzubringen. Es wird lediglich mitgeteilt, dass die Umgestaltung des Gutenbergplatzes Bestandteil des integrierten Entwicklungskonzeptes Herne-Mitte ist und auch im Rahmen der Konzeptanpassung als privatwirtschaftliche Maßnahmen weiterhin angeführt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gutenbergplatz befindet sich jedoch nicht mehr im angepassten Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird somit auch nicht mehr von der Planung erfasst.</p>
<p>13.</p>	<p>Schreiben der Stadt Herne: FB 51/4 – Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 20.10.2022</p> <p><u>Umweltbericht/Umweltrträglichkeit</u></p> <p>Der zurzeit gültige Bebauungsplan Nr. 75. Änderung wurde 1974, entsprechend der damaligen Rechtsgrundlagen, ohne Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der o.g. Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, dass die festgesetzte Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso darf durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.</p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand sind die Voraussetzung zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach hiesiger Einschätzung erfüllt.</p> <p><u>Klima</u></p> <p>Der Planbereich ist in der Klimaanalyse des RVR für die Stadt Herne großflächig als Klimatotyp "Innenstadtklima" ausgewiesen. Dieser Klimatotyp ist dem hochverdichteten Innenstadtbereich zugeordnet, hier bilden sich sehr starke Wärmeinseln. Auch ein verringerter Luftaustausch führt zu bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen.</p> <p>Klimafolgenanpassung (das Ergebnis des Klimachecks ist als Anhang beigelegt)</p> <p>In der Handlungskarte Klimafolgenanpassung liegt der Planbereich in der Handlungszone 1 (Gebiete mit einer sehr hohen Hitzebelastung und -betroffenheit). Zielsetzung der Klimafolgenanpassung für diese Zone ist die Steigerung der</p>	<p>Die Hinweise werden jeweils zur Kenntnis genommen und der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan eine Prüfung und Berücksichtigung der Umweltbelange.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag und Verringerung der nächtlichen Überwärmung.</p> <p>Im Planbereich ist die Errichtung einer Kindertagesstätte geplant. Damit verbunden ist der Aufenthalt einer größeren Anzahl von gegenüber Hitzestress besonders empfindliche Personen im Planbereich. Vor dem Hintergrund, dass ein neuer Baukörper im Plangebiet errichtet werden soll, muss das vordringliche Ziel der Klimafolgenanpassungsmaßnahmen deshalb sein, Vorsorge gegen eine zunehmende Hitzebelastung am Standort zu treffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Entwicklung der Ausdehnung der städtischen Hitzeinseln und der besonders hitzesensiblen Nutzung im Plangebiet, steht die Vorsorge gegen Hitzestress im Vordergrund der Klimafolgenanpassungsmaßnahmen. Grundsätzlich ist für die angestrebte Bebauung mit Blick auf die Zukunft wünschenswert, dass mögliche Änderungen des Klimas und potenziell damit verbundene, notwendige Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Dieses Ziel kann erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Bäume als Beschattungselement, Frischluftproduzent und CO₂-Speicher - Pflanzung von Bäumen als Beschattungselement, Beitrag zur Verdunstungskühlung, Frischluftproduzent und CO₂-Speicher, - Begrünungsmaßnahmen im Umfeld und an baulichen Anlagen (Dach, Fassade) - Minderung von versiegelter Fläche, - Versickerungsfähige, möglichst helle Oberflächen, - Ausrichtung der Gebäude und der Lücken zur Frischluftzufuhr (offene Gestaltung), - Errichtung von Wasserflächen im Nahbereich, - Verwendung von hellen Baumaterialien zur Minderung der Aufheizung. <p>Bei der weiteren Planung des Vorhabens wird nachdrücklich angeregt, die Anlage von Gründächern mit extensiver Dachbegrünung sowie die Begrünung von Fassaden angemessen zu prüfen. Durch die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen können die ökologischen, klimatischen und gestalterischen Bedingungen verbessert werden. So führen Begrünungen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses, indem die Menge des anfallenden Niederschlagswassers durch Retention und Verdunstung/Transpiration vermindert</p>	<p>Die Anregung bezieht sich noch auf einen alten Planungsstand. Der Verwaltung wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sich das Nutzungskonzept des Projektentwicklers noch einmal ändern wird und andere Nutzungen realisiert werden sollen. Diese stehen zwar noch nicht fest, sie sollen aber Nutzungsarten entsprechen, die in einem Urbanen Gebiet gem. § 6a Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die im Plangebiet vorhandenen vier Straßenbäume werden durch die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in ihrem Bestand nicht gefährdet.</p> <p>Der Anregung zur Baumpflanzung sowie Dachflächen- und Fassadenbegrünung wird entsprochen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass auf Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen je Stellplatz mindestens 0,2 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen sind. Darüber hinaus besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, weitere Straßenbäume auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen zu pflanzen. Zusätzlich setzt der Bebauungsplan eine Dachflächen- und Fassadenbegrünung innerhalb der Baugebiete fest.</p> <p>Auf die Minderung der versiegelten Fläche, auf versickerungsfähige, helle Oberflächen durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird verzichtet. Die bisherige Bestandssituation weist eine vollflächig versiegelte Fläche auf und begründet in diesem Fall keinen Eingriff in die schutzwürdigen Interessen der Eigentümer. Auch ist weiterhin eine hohe urbane Dichte im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden beabsichtigt. Zudem ist ein hohes Maß an Bodenversiegelung in diesem im Altlastenkataster verzeichneten Bereich, ein geeignetes Mittel, um die Gefährdungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser zu unterbinden. Auf entsprechende Festsetzungen zur Ausrichtung der Gebäude und Lücken zur Frischluftzufuhr wird aus denselben Gründen verzichtet. Stadtklimarelevante Luftleitbahnen oder Grün- und Freiräume sind im näheren Umfeld auch nicht vorhanden. Aufgrund der bereits nahezu vollständigen Bebauung und vollflächigen Bebaubarkeit sowie der geringen Größe des Plangebietes, sind keine Freiflächenbereiche vorhanden und zu erwarten, die für Wasserflächen geeignet sind. Der Anregung zur Verwendung von hellen Baumaterialien wird im südlichen Bereich des Plangebietes und da-</p>
--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>wird. Die Abgabe der verbleibenden Menge des Niederschlagswassers erfolgt aufgrund der Pufferwirkung der Substratschicht mit einer zeitlichen Verzögerung in die nachfolgenden Systeme. Starkregenereignisse werden dadurch abgemildert. Zusätzlich wird eine Verbesserung des (Klein-)Klimas durch die Verdunstung des zurückgehaltenen Regenwassers und der damit verbundenen Kühlung der Umgebung erreicht. Dachbegrünungen können darüber hinaus auch den Schutz eines Gebäudes vor Hitze und Kälte verbessern. Sie wirken wie eine zusätzliche Lage Dämmung: im Sommer als Hitzeschild und Kühlung, im Winter als Wärmedämmung.</p> <p>Aus Sicht der Klimaanpassung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass eine größtmögliche Wasserrückhaltung an Gebäuden bzw. auf dem Grundstück (z. B. durch Zisternen) bzw. im Plangebiet stattfindet. Gespeichertes Regenwasser kann auch zur Bewässerung der Vegetation eingesetzt werden (z. B. auch Baumrigolen).</p> <p>Folgende Klimafolgenanpassungsmaßnahmen sind bei der Lage von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Hitzeareale besonders zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegenwirken der Gebäudeaufheizung durch Beschattung, Begrünung, Dämmung und hellem Gebäudeanstrich, - Verschattung der Außenbereiche, - Nutzung von bewegtem Wasser zu Abkühlung. <p>Für den vorliegenden Planungsfall besteht aufgrund der Größe der Fläche und stadtklimatischen Ist-Situation eine hohe Notwendigkeit zur Klimafolgenanpassung. Unter Beachtung der genannten Randbedingungen wird die gegenwärtige Planungssituation als "ungenügend klimangepasst" bewertet.</p> <p>Die Größe des Planbereichs erfüllt das Kriterium für die Notwendigkeit einer mikroskaligen Klimasimulation (0,5 ha).</p> <p>Starkregengefährdung</p> <p>Für den Planbereich besteht im südlichen Teil stellenweise eine mäßige bis hohe Starkregengefährdung ab Tn= 30a. Die Starkregengefährdung ist vereinzelt auf Höfen des Baubestands vorzufinden. Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist zudem eine mäßige bis hohe Starkregengefährdung auf der Straße An der Kreuzkirche nachgewiesen.</p> <p>Luftreinhaltung</p> <p>Der Planbereich weist aufgrund der verdichteten Bebauungsstruktur ungünstige Durchlüftungsbedingungen auf. Als direkte Emissionsquellen sind der KFZ-Verkehr sowie die Gebäudeheizungen zu nennen. Messwerte über die Immissionsbelastung im Planbereich liegen nicht vor, eine lufthygienische Belastungssitu-</p>	<p>mit innerhalb eines überwiegenden Teils bereits durch die hier geltende Gestaltungssatzung entsprochen. Somit sind die im Plangebiet nach Süden zur Kreuzkirche hin ausgerichteten Gebäude nur mit hellen Fassaden zulässig.</p> <p>Der Anregung zur Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung und einer Fassadenbegrünung wird entsprochen.</p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist nahezu vollständig bebaut und vollflächig versiegelt. Durch die Festsetzung der Dachflächen- und Fassadenbegrünung wird zur Wasserrückhaltung beigetragen. Weitere Maßnahmen wie etwa Zisternen oder Baumrigolen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und betreffen den Planvollzug.</p> <p>Der Verwaltung wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sich das Nutzungskonzept des Projektentwicklers noch einmal ändern wird und andere Nutzungen realisiert werden sollen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren abzustimmen.</p> <p>Im aktualisierten Klimacheck wurden die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird das Vorhaben im Klimacheck des FB 51/4 (Anlage 5 der Beschlussvorlage) zwischenzeitlich als „gut klimangepasst“ bewertet.</p> <p>Auf eine mikroskalige Klimasimulation kann verzichtet werden. Im aktualisierten Klimacheck (Anlage 5 der Beschlussvorlage) teilt der FB 51/4 mit, dass der vorliegende Bebauungsplan dem Erhalt der städtebaulichen Struktur und einer Nachnutzung im innerstädtischen Gebiet diene und unter Berücksichtigung der im Klimafolgenanpassungskonzept festgelegten Maßnahmen negative Auswirkung auf die mikroskalige klimatische Situation in diesem Fall nicht zu erwarten sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan als Umweltbelang mit aufgeführt. Da es sich bei den Höfen um bereits vollständig versiegelte Flächen handelt und die Versickerung von Niederschlagswasser nur sehr eingeschränkt möglich ist, ist eine Zunahme der Starkregengefährdung auch bei der Errichtung neuer Gebäude samt den Festsetzungen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (Dachflächen- und Fassadenbegrünung) nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein bauleitplanerischer Handlungsbedarf besteht demnach nicht.</p>
--	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>ation ist nicht gegeben. Grundsätzlich ist eine ballungsraumtypische Luftbelastung anzunehmen, wie sie von den LANUV-Messstationen für den städtischen Hintergrund repräsentiert werden.</p> <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehört die Anlage 1</i></p>	
<p>14.</p>	<p>Schreiben der Stadt Herne: FB 51/5 Umwelt und Stadtplanung - Untere Wasser-, Hafen- und Bodenschutzbehörde vom 12.10.2022</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Zum Bebauungsplan haben wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 271 -Kreuzkirche/Gutenbergplatz- sind keine Gewässer oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Die nachfolgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden:</p> <p>Die Umsetzung einer wassersensiblen Stadtentwicklung bedarf einer frühzeitigen Beachtung wasserwirtschaftlicher Belange im Verfahren. Bei geplanten Neubauten (da erkennbar Flachdächer geplant werden) sollte als Maßnahmen der Regenrückhaltung eine Begrünung der Gebäudedächer festgesetzt werden. Hinsichtlich der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) bei eventuellen Neubauten anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Diesbezüglich ist ein umsetzbares Entwässerungskonzept im Zuge der weiteren Planungen auszuarbeiten und abzustimmen.</p> <p>Bei einer geplanten Neugestaltung des Gutenbergplatzes wird empfohlen, ein Konzept für den sachgerechten Umgang mit Regenwasser zu erarbeiten.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Ein Gutachterbüro zur Untersuchung der Fläche des Bebauungsplans im Hinblick auf die geplante Nutzung ist beauftragt. Erlangt der Bebauungsplan seine Rechtskraft nach dem 01.08.2022, so ist die zu diesem Zeitpunkt geltende Bundesbodenschutzverordnung (neu) zur Beurteilung des Bodens im Hinblick auf die relevanten Gefährdungspfade einschlägig.</p> <p>Es wird empfohlen, zur weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans die Werte der Bundesbodenschutzverordnung (neu) heranzuziehen. Je nach Untersuchungsergebnis ist die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen und die Durchführung von Sicherungs- / Sanierungsmaßnahmen nicht auszuschließen.</p>	<p>Die Hinweise werden jeweils zur Kenntnis genommen und der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird durch die Festsetzung einer Dachbegrünung in allen Baugebieten im Bebauungsplan gefolgt. Die weiteren Anforderungen an die Entwässerung der Gebäude sind im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren abzustimmen. Die wasserrechtliche Anforderung resultiert bereits aus unmittelbar geltendem Recht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Fläche des Gutenbergplatzes befindet sich jedoch nicht mehr im angepassten Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird somit auch nicht mehr von der Planung erfasst</p> <p>Der Anregung wurde durch die Beauftragung eines entsprechenden Bodengutachtens entsprochen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen zeigen auf, dass bei der momentanen Nutzung als überwiegend versiegelte Wohn- und Gewerbefläche keine Gefährdung über die verschiedenen Wirkungspfade und für das Schutzgut Grundwasser besteht. Bei einer Nutzungsänderung der Grundstücke, hin zu einer unversiegelten Fläche wäre das Gefährdungspotential allerdings neu zu bewerten und es ist eine Abstimmung im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wird als Kennzeichnung i.S.d. § 9 Abs. 5 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>15. Schreiben der Stadtentwässerung Herne – SEH vom 27.09.2022</p> <p>Die SEH nimmt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 271 "Kreuzkirche/Gutenbergplatz" wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - -Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104- v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen. - Die Entwässerung ist als Trennsystem auszuführen. - Die Einleitung von Niederschlagswasser in das städtische Kanalnetz wird dabei auf 10 l/(s*ha), bezogen auf die Fläche AE,k, begrenzt. - Die Einleitung von Niederschlags- und Schmutzwasser kann entlang des Kanalsystems in der Straße An der Kreuzkirche, der Schulstraße und der Breddestraße erfolgen. Aus hydraulischer Sicht wird eine gleichmäßige Verteilung der Anschlüsse an die o.g. Straßen empfohlen. Der Anschluss einer Sammelleitung an einen einzelnen Kanalabschnitt sollte vermieden werden. - Empfohlen werden u.a. extensive Gründächer (alle Dachflächen) sowie offene Muldensysteme, sodass positive Auswirkungen bzgl. der Vermeidung von Hitzeinseln geschaffen werden. <p>Im Vergleich zur aktuellen Bestandsbebauung kann sich die lokale Wasserhaushaltsbilanz somit in Richtung eines natürlichen Wasserhaushaltes (unbebauter Zustand /„grüne Wiese“) entwickeln. Darüber hinaus kann die Bilanz des lokalen Wasserhaushaltes bei Nutzung teildurchlässiger Beläge (z.B. Porensteine oder Sickersteine) in Richtung einer gesteigerten Verdunstungs- und Grundwasserneubildungsrate weiter verbessert werden.</p> <p>Weitere Verbesserungen des lokalen Wasserhaushaltes lassen sich durch den Einsatz von Baumrigolen erzielen. Diese können auch in Kombination mit o.g. Muldensystemen betrieben werden, wodurch eine weitere Steigerung der Verdunstungs- und Versickerungsleistung erzielt werden kann. Die vorstehend angeführten Maßnahmen reduzieren insgesamt die Abflussrate von anfallendem Niederschlagswasser in das städtische Kanalnetz.</p>	<p>Die Stellungnahme und die einzelnen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und den Anregungen überwiegend gefolgt.</p> <p>Die wasserrechtliche Anforderung resultiert bereits aus unmittelbar geltendem Recht. Eine ortsnah Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers ist – jedenfalls in einem nennenswerten Umfang – aufgrund der intendierten hohen baulichen Ausnutzbarkeit des innerstädtischen Plangebiets, der geologischen Bodenverhältnisse sowie dem im Altlastenkataster verzeichneten Bereich nicht möglich.</p> <p>Die Hinweise zur Entwässerung betreffen den Planvollzug und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abzustimmen.</p> <p>Der Anregung wird durch die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung in allen Baugebieten im Bebauungsplan gefolgt. Auf die Festsetzung von offenen Muldensystemen wird verzichtet. Aufgrund der vollständig bebauten und versiegelten Fläche bestehen im Plangebiet keine Freiflächen und aufgrund der intendierten hohen baulichen Ausnutzbarkeit des innerstädtischen Plangebiets sind auch weiterhin keine entsprechend geeigneten Flächen für offene Muldensysteme zu erwarten.</p> <p>Eine ortsnah Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers ist – jedenfalls in einem nennenswerten Umfang – aufgrund der intendierten hohen baulichen Ausnutzbarkeit des innerstädtischen Plangebiets, der geologischen Bodenverhältnisse sowie dem im Altlastenkataster verzeichneten Bereich nicht möglich. Auf die Festsetzung von teildurchlässiger Belägen wird daher verzichtet. Nichtsdestotrotz sollen diese jedoch nicht im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich ausschließlich vier Straßenbäume innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, die entsprechend ertüchtigt werden könnten. Aufgrund der vollständig bebauten und versiegelten Fläche bestehen in den Baugebieten keine weiteren Gehölzstrukturen. Aufgrund der intendierten hohen baulichen Ausnutzbarkeit des innerstädtischen Plangebiets sind auch weiterhin keine Bäume im nennenswerten Umfang für die Maßnahmen zu erwarten.</p>
--	---

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen (bei abflusswirksamen Flächen > 800 m²). - - Der SEH liegt bislang keine Entwässerungsplanung vor. Diese ist im Vorfeld des Bauantragsverfahrens mit der SEH abzustimmen. 	<p>Überflutungsnachweise nach DIN 1986-100 sind erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht möglich und notwendig, für den Bebauungsplan besteht kein weiterer Regelungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich ist er in den jeweils nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht für die konkreten Bauvorhaben abzarbeiten.</p>
<p>16.</p>	<p>Schreiben der Stadt Herne: Wirtschaftsförderungsgesellschaft vom 15.09.2022</p> <p>Die WFG begrüßt die städtebauliche Entwicklung. Im Rahmen der Neugestaltung sollte die Anzahl der Stellplätze beibehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Fläche des Gutenbergplatzes befindet sich jedoch nicht mehr im angepassten Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird somit auch nicht mehr von der Planung erfasst</p>

Ergebnis Bewertung Klimafolgenanpassung (Klimacheck)

Planvorhaben: BP Nr. 271 - Kreuzkirche/ Gutenbergplatz -

Verfahrensschritt: § 4 (1) BauGB frühzeitige Beteiligung

Vorhaben

Ziel des Vorhabens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungen eines neuen Gebäudes durch einen Investor. In dem neuen Gebäude ist eine Kindertageseinrichtung, Wohn- und Büronutzung geplant. Des Weiteren soll das neue Gebäude eine Tiefgarage umfassen. Mit der Festsetzung des Bebauungsplans sollen zudem die angrenzenden bestehenden Straßenverkehrsflächen und die Stellplatzanlage auf dem Gutenbergplatz im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung planungsrechtlich gesichert und ggf. geändert werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.



Abb.1: Planbereich



Abb. 2: Handlungskarte
Klimafolgenanpassung



Abb. 3: Starkregengefahrenkarte
($T_n=30$)

Notwendigkeit Klimafolgenanpassung

Der Planbereich ist in der Klimaanalyse des RVR für die Stadt Herne großflächig als Klimatotyp „Innenstadtklima“ ausgewiesen. Dieser Klimatotyp ist dem hochverdichteten Innenstadtbereich zugeordnet, hier bilden sich sehr starke Wärmeinseln. Auch ein verringerter Luftaustausch führt zu bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen.

In der Handlungskarte Klimafolgenanpassung liegt der Planbereich in der Handlungszone 1 (Gebiete mit einer sehr hohen Hitzebelastung und -betroffenheit). Zielsetzung der Klimafolgenanpassung für diese Zone ist die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag und Verringerung der nächtlichen Überwärmung.

Im Planbereich ist die Errichtung einer Kindertagesstätte. Damit verbunden ist der Aufenthalt einer größeren Anzahl von gegenüber Hitzestress besonders empfindliche Personen im Planbereich. Vor dem Hintergrund, dass ein neuer Baukörper im Plangebiet errichtet werden soll, muss das vordringliches Ziel der Klimafolgenanpassungsmaßnahmen deshalb sein, Vorsorge gegen eine zunehmende Hitzebelastung am Standort zu treffen.

Für den Planbereich besteht im südlichen Teil stellenweise eine mäßige bis hohe Starkregengefährdung ab Tn= 30a. Die Starkregengefährdung ist vereinzelt auf Höfen des Baubestands vorzufinden.

Die Größe des Planbereichs erfüllt das Kriterium für die Notwendigkeit einer mikroskaligen Klimasimulation (> 0,5 ha).

Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung

Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung steigern einerseits die Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag und Verringerung der Überwärmung in der Nacht. Andererseits verringern sie auch die Überflutungsgefahr von Flächen und Gebäuden infolge von Starkregenereignissen. Grundsätzlich bewirken Klimaanpassungsmaßnahmen auch immer eine Aufwertung des Quartiers.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Kindertageseinrichtung, Wohnungen sowie Büroräume. Des Weiteren sollen die bestehenden Straßenverkehrsflächen und die Stellplatzanlage (Gutenbergplatz) planungsrechtlich gesichert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung sind noch keine Anpassungsmaßnahmen bekannt und können dementsprechend noch nicht im Klimacheck berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Entwicklung der Ausdehnung der städtischen Hitzeinseln und der besonders hitzesensiblen Nutzung im Plangebiet, steht die Vorsorge gegen Hitzestress im Vordergrund der Klimafolgenanpassungsmaßnahmen. Grundsätzlich ist für die angestrebte Bebauung mit Blick auf die Zukunft wünschenswert, dass mögliche Änderungen des Klimas und potenziell damit verbundene, notwendige Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Dieses Ziel kann erreicht werden durch:

- Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Bäume als Beschattungselement, Frischluftproduzent und CO₂-Speicher
- Pflanzung von Bäumen als Beschattungselement, Beitrag zur Verdunstungskühlung, Frischluftproduzent und CO₂-Speicher,
- Begrünungsmaßnahmen im Umfeld und an baulichen Anlagen (Dach, Fassade)
- Minderung von versiegelter Fläche,
- Versickerungsfähige, möglichst helle Oberflächen,
- Ausrichtung der Gebäude und der Lücken zur Frischluftzufuhr (offene Gestaltung),
- Errichtung von Wasserflächen im Nahbereich,
- Verwendung von hellen Baumaterialien zur Minderung der Aufheizung.

Bei der weiteren Planung des Vorhabens wird nachdrücklich angeregt, die Anlage von Gründächern mit extensiver Dachbegrünung sowie die Begrünung von Fassaden angemessen zu prüfen. Durch die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen können die ökologischen, klimatischen und gestalterischen Bedingungen verbessert werden. So führen Begrünungen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses, indem die Menge des anfallenden Niederschlagswassers durch Retention und Verdunstung/Transpiration vermindert wird. Die Abgabe der verbleibenden Menge des Niederschlagswassers erfolgt aufgrund der Pufferwirkung der Substratschicht mit einer zeitlichen Verzögerung in die nachfolgenden Systeme. Starkregenereignisse werden dadurch abgemildert.

Zusätzlich wird eine Verbesserung des (Klein-)Klimas durch die Verdunstung des zurückgehaltenen Regenwassers und der damit verbundenen Kühlung der Umgebung erreicht.

Dachbegrünungen können darüber hinaus auch den Schutz eines Gebäudes vor Hitze und Kälte verbessern. Sie wirken wie eine zusätzliche Lage Dämmung: im Sommer als Hitzeschild und Kühlung, im Winter als Wärmedämmung.

Aus Sicht der Klimaanpassung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass eine größtmögliche Wasserrückhaltung an Gebäuden bzw. auf dem Grundstück (z. B. durch Zisternen) bzw. im Plangebiet stattfindet. Gespeichertes Regenwasser kann auch zur Bewässerung der Vegetation eingesetzt werden (z. B. auch Baumrigolen).

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Folgende Klimafolgenanpassungsmaßnahmen sind bei der Lage von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Hitzeareale besonders zu empfehlen:

- Entgegenwirken der Gebäudeaufheizung durch Beschattung, Begrünung, Dämmung und hellem Gebäudeanstrich,
- Verschattung der Außenbereiche,
- Nutzung von bewegtem Wasser zu Abkühlung.

KlimaanpassungsAmpel

Der Klimacheck zeigt in der Planungsphase der frühzeitigen Beteiligung zunächst den Umfang der Handlungsnotwendigkeit aus Sicht der Klimafolgenanpassung auf. Zum derzeitigen Planungsstand sind noch keine Klimafolgenanpassungsmaßnahmen bekannt und konnten entsprechend nicht im Ergebnis des Klimachecks berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Ausgangssituation als „ungenügend klimangepasst“ bewertet.

